



Lizenzvertrag

Stand, 23. Mai 2023

HOCHSTAMM SUISSE

c/o oekoskop

Gundeldingerfeld

Dornachstrasse 192

4053 Basel

(Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, nachstehend Hochstamm Suisse)

schliesst mit

.....
Firma

.....
Vorname, Name

.....
Strasse

.....
PLZ, Ort

.....
Tel

.....
e-mail

(nachstehend Lizenznehmer)

folgenden Vertrag ab:

HOCHSTAMM SUISSE

c/o oekoskop | Dornacherstrasse 192 | 4053 Basel

Tel. 061 336 99 47 | info@hochstamm-suisse.ch

www.hochstamm-suisse.ch

1. Zweck des Vertrages

Mit diesem Vertrag wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Hochstamm Suisse und dem Lizenznehmer geregelt. Das Ziel der Zusammenarbeit ist die längerfristige Erhaltung und Förderung der Hochstammobstgärten und deren Arten- und Sortenvielfalt. Beide Vertragspartner streben eine hohe Qualität der Hochstamm Suisse Produkte an und setzen sich für eine transparente und glaubwürdige Qualitätssicherung ein.

2. Vertragsgegenstand

Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrages überträgt Hochstamm Suisse dem Lizenznehmer das Recht zur Benutzung der beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum registrierten Schutzmarke « Hochstamm Suisse » für die im Anhang zu diesem Lizenzvertrag aufgeführten Produkte. Der Gebrauch des Hochstammlabels ist an die Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen geknüpft.

3. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Richtlinien für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Handel von Produkten aus Hochstammobstgärten mit dem Label Hochstamm Suisse, inkl. Anhänge. Massgebend ist die jeweils aktuellste Version
- Aktuelle, vom Hochstamm Suisse Vorstand erlassene Gebührenordnung zum Lizenz- und Markennutzungsvertrag.
- Aktuelle, vom Hochstamm Suisse Vorstand erlassene Tarifliste der einzuhaltenden Mindestaufpreise pro Obstsorte und Verwertung.
- Weisungen des Vorstandes Hochstamm Suisse.
- Anhang zum Lizenzvertrag mit allen Produkten und den Produktionsstandorten, von beiden Parteien unterzeichnet.
- Von Hochstamm Suisse genehmigte Verpackungs- und Werbematerialien

4. Pflichten und Leistungen von Hochstamm Suisse

Schutz der eingetragenen Marke Hochstamm Suisse

Hochstamm Suisse ist Inhaberin der eingetragenen Schutzmarke „Hochstamm Suisse“ und schützt deren rechtmässige Verwendung. Verstösse gegen die Hochstamm Suisse Richtlinien bzw. missbräuchliche Verwendung der Marke „Hochstamm Suisse“ ahndet Hochstamm Suisse mit Sanktionen gemäss Sanktionsreglement.

Öffentliche Listen

Hochstamm Suisse führt eine öffentliche Liste der aufgrund der Kontrolle zertifizierten Lizenznehmer und der anerkannten Hochstamm Suisse Produzenten.

Weiterentwicklung der Richtlinien und Qualitätssicherung

Hochstamm Suisse setzt sich für Transparenz, Glaubwürdigkeit und gerechte Preise ein und entwickelt sein Kontrollsystem, Richtlinien und Qualitätsanforderungen laufend weiter.

Information der Lizenznehmer

Hochstamm Suisse verpflichtet sich, die Vertragspartner regelmässig über den Hochstamm-Obstanbau, Marktentwicklungen, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Labels zu informieren. Sie teilt dem Lizenznehmer rechtzeitig die vom Vorstand jährlich genehmigten Mindestaufpreise für Hochstammobst mit.

Kommunikation und Marktbearbeitung

Hochstamm Suisse informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Bedeutung der Hochstamm-Obstgärten und macht das Label Hochstamm Suisse bekannt. Sie koordiniert die Beschaffung des Rohstoffes aus Hochstammobstgärten und fördert den Absatz und die Vermarktung von Hochstammprodukten.

5. Pflichten des Lizenznehmers

Einhaltung der Hochstamm Suisse Richtlinien und Weisungen

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Hochstamm Suisse Richtlinien, der Weisungen zu den Richtlinien sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

Es dürfen nur Produkte mit dem Label Hochstamm Suisse ausgezeichnet werden, die im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführt sind. Neue Produkte müssen durch Hochstamm Suisse genehmigt werden.

Hochstammobstpreise

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, für das von ihm eingekaufte Obst anerkannter Hochstamm Suisse Produzenten einen Mindest-Aufpreis gemäss jährlich von Hochstamm Suisse publizierter Tarifliste zu zahlen.

Kontrolle und Zertifizierung

Der Lizenznehmer meldet sich bei q.inspecta GmbH/bio.inspecta AG, Ackerstrasse, 5070 Frick, für die Kontrolle und Zertifizierung der im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführten Produkte an (<http://www.bio-inspecta.ch/htm/lebensmittelbrancheanmelden.htm>). Q.inspecta/bio-inspecta bestätigt die Einhaltung der Hochstamm Suisse Richtlinien. Die Kosten für Kontrolle und Zertifizierung gehen zu Lasten des Lizenznehmers.

Verwendung der Schutzmarke Hochstamm Suisse

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur korrekten Verwendung der eingetragene Schutzmarke Hochstamm Suisse. Neue und geänderte Verpackungen und Werbemittel mit dem Label sind Hochstamm Suisse zum „Gut zum Druck“ vorzulegen.

6. Markengebühren

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Bezahlung einer Markengebühr gemäss aktueller, vom Hochstamm Suisse Vorstand erlassenen Gebührenordnung zum Lizenz- und Markennutzungsvertrag, sofern er Direktverkäufe von Hochstamm Suisse Produkten tätigt oder die belieferten Unternehmen/Organisationen keinen Markennutzungsvertrag mit Hochstamm Suisse unterzeichnet hat.

7. Vertragsänderungen

Von Hochstamm Suisse beschlossene Änderungen der Richtlinien, Reglemente und Weisungen werden nach der Publikation im offiziellen Mitteilungsorgan oder nach der individuellen Mitteilung an den Lizenznehmer und nach Ablauf der Rekursfristen automatisch Bestandteil des vorliegenden Lizenzvertrages. Die für den Erlass zuständige Instanz legt angemessene Übergangsfristen fest.

8. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

Der vorliegende Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit eingeschriebenem Brief auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

9. Vertragsauflösung

Schwerwiegende Verletzungen des vorliegenden Vertrages und einzelner Vertragsbestandteile berechtigt Hochstamm Suisse zur sofortigen Auflösung des Vertrages. Eine solche Verletzung kann die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von maximal Fr. 5'000.-- zur Folge haben. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten. Mit der Vertragsauflösung erlischt das Recht auf Benützung der Schutzmarke.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist Schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291). Für alle sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt ausschliesslich zuständig.

HOCHSTAMM SUISSE

Der Lizenznehmer

.....
Martin Heller, Co-Präsident

.....
(in Druckbuchstaben oder Firmenstempel)

.....
Pierre Coulin, Geschäftsführer

.....
Rechtsgültige Unterschrift Produzent/in

Basel, den

....., den
Ort und Datum